

Betreff:

Einführung der Bezahlkarte für Leistungen nach AsylbLG

Organisationseinheit:

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

24.01.2025

Adressat der Mitteilung:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)

Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)

Sachverhalt:

Als Anlage gebe ich die weiterführende fachaufsichtliche Weisung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 22. Januar 2025 zur Kenntnis.

Das MI hat die kommunalen Leistungsbehörden ferner eingeladen zu einer zweiten Informationsveranstaltung am 20. Februar 2025.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Weiterführende fachaufsichtliche Weisung



Nur per E-Mail

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Stadt Göttingen
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
Niedersächsische Staatskanzlei

Bearbeitet von:
Frau Müller

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.93 – 12238-03-2864/2024

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6314

Hannover,
22.01.2025

Weitergehende Hinweise zur Einführung der Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Niedersachsen in Bezug auf die Weisung vom 4. November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vergabeverfahren Bezahlkarte konnte am 25. September 2024 mit der Zuschlagserteilung an die secupay AG erfolgreich abgeschlossen werden. Um eine flächendeckende und einheitliche Einführung sowie Handhabung der Bezahlkarte in Niedersachsen sicherzustellen, geben wir nachfolgend und in Anknüpfung an die landesweite Informationsveranstaltung vom 13. Dezember 2024 Hinweise und informieren Sie über landesweit anzuwendende Festlegungen. Es ist möglich, dass sich diese Hinweise und Festlegungen aufgrund von Erfahrungen während der Einführungsphase in den nächsten Monaten noch weiterentwickeln.

Im Hinblick auf die Weisung vom 4. November 2024 „Hinweise zur Einführung der Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Niedersachsen“ **ergeht folgende ergänzende Weisung** zur Einführung der Bezahlkarte in den kreisfreien Städten und den Landkreisen (im Folgenden: kommunale Leistungsbehörden). Unberührt davon gelten die Regelungen der Weisung vom 4. November 2024 fort.

1. Zeitpunkt für Erstabruf und Umstellung Bestandsfälle

Für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Niedersachsen sollen die kommunalen Leistungsbehörden ab dem 1. Februar 2025 einen Erstabruf aus dem Rahmenvertrag Bezahlkarte im Namen des Landes tätigen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Schiffgraben 12
30159 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NORMALEFFE



Empfohlen wird ein Erstabruf bis zum 28. Februar 2025, damit eine Leistungsgewährung per Bezahlkarte für die Asylbegehrenden erfolgen kann, die mit einer Bezahlkarte aus der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) in die kommunalen Leistungsbehörden verteilt werden. Eine priorisierte Umstellung der Verwaltungsabläufe zunächst im Hinblick auf diejenigen Asylbegehrenden, die mit einer Bezahlkarte aus der LAB NI in die kommunalen Leistungsbehörden verteilt werden, erscheint zweckmäßig. Wenn Asylbegehrende mit einer Bezahlkarte aus der LAB NI verteilt werden, aber in der Kommune noch keine Umstellung auf das Bezahlkartensystem erfolgt ist, müsste notfalls zwischenzeitlich weiter Bargeld ausgegeben werden. Das soll aber bestmöglich verhindert werden, indem die Bezahlkarten in der LAB NI zunächst an Personen ausgegeben werden, die eine längere Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung aufweisen. Vertraglich vorgesehen ist eine Lieferung von Bezahlkarten und eine Umstellung auf das Bezahlkartensystem innerhalb von vier Wochen. Nach dem Abruf können unmittelbar Schulungen in Anspruch genommen werden, sodass nach spätestens vier Wochen das System für die Kommune eingerichtet ist. Das bedeutet, dass Personen, die aus der LAB NI mit einer Bezahlkarte verteilt werden, auch in der kommunalen Folgeunterbringung ihre Leistungen durch Überweisung auf die Bezahlkarte erhalten können.

Für die Umstellung der bereits aktuell in den kommunalen Leistungsbehörden befindlichen Bestandsfälle, die noch keine Bezahlkarte haben, wird kein konkreter Stichtag für eine Umstellung der Leistungsgewährung auf die Bezahlkarte vorgegeben, sodass diese auch erst in einem nachgelagerten zweiten Schritt erfolgen kann. Diese Umstellung soll im Laufe des Jahres 2025 abgeschlossen sein. Die vorgenannte Umstellung in den kommunalen Leistungsbehörden soll dabei alle Grundleistungsempfangenden betreffen, die sich seit bis zu 30 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten. Hingewiesen wird in diesem Zuge darauf, dass bei Dauer-Verwaltungsakten, die eine Gewährung der Leistungen in Form der Geldleistung vorsehen, ein Änderungsbescheid erforderlich ist, der die Leistungsgewährungsform auf die Bezahlkarte umstellt.

2. Ausnahmen für die Ausstellung einer Bezahlkarte

Bezugnehmend auf Ziffer 2 der Weisung vom 4. November 2024 wird wie folgt konkretisiert:

Grundsätzlich soll die Bezahlkarte an alle Grundleistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG ausgegeben werden. Da der Bundesgesetzgeber die Form der Leistungsgewährung in das Ermessen der Leistungsbehörden stellt, können jedoch auch hier Ermessensgründe im Einzelfall dagegensprechen.

Sofern Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt überwiegend (mehr als 50%) und regelmäßig (nach drei Monaten) aus Erwerbseinkommen bestreiten, sollen die aufstockenden AsylbLG-Leistungen (weiterhin) auf ihr Giro-/Gehaltskonto überwiesen werden.

Eine weitere Ausnahme gilt für Personen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) fallen, insbesondere Vertriebene aus der Ukraine. Für diese gilt das AsylbLG nur übergangsweise, bis die Voraussetzungen für den gesetzlich vorgesehenen Wechsel in den Rechtskreis des SGB II/XII erfolgt.

Bei Leistungen im Rahmen von § 11 Abs. 2 AsylbLG (Überbrückungsleistungen, Reisegeld) soll auf eine Leistungsgewährung per Bezahlkarte verzichtet werden, soweit nicht länger andauernde Überbrückungsleistungen absehbar sind.

Zu derartigen Ausnahmefällen zählen nicht:

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erhalten die Asylbewerberleistungen auf eine auf den Vormund ausgestellte Bezahlkarte.
- Bei Mischfällen (ein oder mehrere Personen der Bedarfsgemeinschaft haben bereits eine Aufenthaltserlaubnis, sind möglicherweise im Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII oder haben ein eigenes Einkommen) soll die im Grundleistungsbezug befindliche Person ihre Leistungen dennoch per Bezahlkarte erhalten.
- Bei bereits bestehenden Giro-Konten der Leistungsberechtigten sind gleichwohl Bezahlkarten auszugeben.

3. Bargeldbegrenzung

Bezugnehmend auf Ziffer 3 der Weisung vom 4. November 2024 wird wie folgt konkretisiert:

In der Regel gilt eine Begrenzung des abhebbaren Bargeldbetrages in Höhe von 50 Euro pro leistungsberechtigte Person pro Monat. Von dieser Begrenzung soll nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Das Land Niedersachsen geht davon aus, dass ein Bargeldbetrag in Höhe von 50 Euro pro Monat grundsätzlich angemessen und ausreichend ist, um die Bedarfe entsprechend der Bedarfsfeststellung der Leistungssätze zu den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (Warenkorb) zu decken. Die festgelegte Höhe des abhebbaren Bargeldbetrages orientiert sich dabei daran, welche Bedarfe im Grundleistungsbezug tatsächlich nur mit Bargeld gedeckt werden können.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Erwerbsmöglichkeiten innerhalb einer Bedarfsposition eröffnet werden müssen. Bietet ein Einzelhandelsgeschäft bspw. keinen Kauf von Waren mittels Bezahlkarte an, genügt es, wenn die entsprechenden Bedarfe im unmittelbaren örtlichen Umkreis auch in einem der anderen 1,3 Mio. Einzelhandelsgeschäfte, die die Visa-Debitkarte innerhalb Deutschlands akzeptieren, gedeckt werden können. Eine flächendeckende Akzeptanz ist daher sichergestellt. Unberührt von der Zahlung per Debitkarte ist sowohl der Online-Handel in Deutschland (zu Ausnahmen siehe unter Ziffer 5) und ab Frühjahr 2025 auch die eingeschränkte Möglichkeit von Überweisungen und Lastschriften zugelassen. Deswegen wird davon ausgegangen, dass aufgrund der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Bezahlkarte ein höherer Bargeldbedarf in aller Regel nicht notwendig ist.

Im Hinblick auf die von den kommunalen Leistungsbehörden zu treffende Ermessensentscheidung über die Art der Leistungsgewährung möchten wir zu einzelnen Bedarfspositionen insbesondere folgende Hinweise geben:

- Zu Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe): Ein Kauf gebrauchter Kleidungsstücke ist nicht zwangsläufig nur mit Bargeld auf dem Flohmarkt möglich. Teilweise besteht die Möglichkeit einer bargeldlosen Zahlung in Second-Hand-Geschäften. Da Onlinekäufe weitgehend zugelassen sind, besteht darüber hinaus die weitgehende Möglichkeit Gebrauchtwaren auch bar-geldlos über das Internet zu erwerben.

- Zu Position 44 fremde Verkehrsdienstleistungen: Soweit eine bargeldlose Zahlung mit der Bezahlkarte als guthabenbasierte Debitkarte am Fahrkartautomaten nicht akzeptiert werden sollte, kann der Bedarf durch Aufnahme der entsprechenden Verkehrsdienstleister auf die Whitelist und Einrichtung einer SEPA-Lastschrift gedeckt werden.
- Zu Position 47 Kommunikationsdienstleistungen: Telekommunikationsanbieter können ebenfalls auf die Whitelist aufgenommen werden, sodass die Einrichtung einer SEPA-Lastschrift bspw. für Mobilfunkverträge möglich ist.

4. Grundsatz der Regelüberweisung

Bezugnehmend auf Ziffer 5 der Weisung vom 4. November 2024 wird wie folgt konkretisiert:

Bei den laufenden Kosten der Bezahlkarte handelt es sich im Wesentlichen um die Transaktionskosten je Aufladung der Karte. Damit diese Transaktionskostenpauschale möglichst nur einmal im Monat je Karte anfällt, sollen im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Spar samkeit möglichst alle Leistungsbestandteile (Regelsatz, ggf. KdU, ggf. BuT etc.) innerhalb eines Monats in einem Gesamtbetrag auf die jeweilige Karte überwiesen werden.

5. Ausschluss von Händlergruppen

Bezugnehmend auf Ziffer 6.2 und 6.3 der Weisung vom 4. November 2024 wird wie folgt konkretisiert:

Über sogenannte [Merchant Category Codes \(MCCs\)](#) können im Hinblick auf die Online und Offline-Nutzung der Bezahlkarte bestimmte Händlergruppen ausgeschlossen werden. Zum Start der Bezahlkarte sind folgende Ausschlüsse durch das Land im Bezahlkartensystem hinterlegt:

- Remittance Services (Western Union etc.), 4829
- Crypto, Money Orders, Traveller Cheques, 6051
- Manual Cash, 6010
- FI Merchandise Services, 6012
- Brokers (Aktien, Fonds, ETFs), 6211
- Non-Financial Institutions – Stored Value Card Purchase/Load (inkl. Gift Cards), 6540

Das Land Niedersachsen behält sich vor, die Liste der MCCs zu ändern.

6. Eingeschränkte Möglichkeit von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften

Bezugnehmend auf Ziffer 7 der Weisung vom 4. November 2024 wird wie folgt konkretisiert:

Voraussichtlich ab dem 15. Februar 2025 wird die secupay AG zunächst die eingeschränkte Möglichkeit von SEPA-Überweisungen und mit Verzögerung auch die Möglichkeit von SEPA-Lastschriften zugunsten freigeschalteter Bankverbindungen (sog. Whitelist) bereitstellen. Eine App-Funktion, mit deren Hilfe die Leistungsberechtigten Überweisungen selbst ausführen kön-

nen, muss zu diesem Zeitpunkt vom Dienstleister implementiert sein. Zur Nutzung der Überweisungs- und Lastschriftfunktionalitäten finden derzeit noch Abstimmungen zwischen den 14 beteiligten Ländern und dem Dienstleister statt.

Die Bezahlkarte ermöglicht Überweisungen an bzw. Lastschriften zugunsten von IBANs, die zuvor über Positivlisten freigegeben worden sind. Die Positivlisten sind dezentral von den kommunalen Leistungsbehörden anzulegen. Diese Funktionalität soll für Bedarfe bzw. Dienstleistungen genutzt werden, die dem Warenkorb der Asylbewerberleistungen entsprechen, aber nicht auf andere Weise bargeldlos bezahlt werden können (z.B. ÖPNV, Mitgliedsbeiträge an Vereine, Kommunikationsdienstleistungen).

Bei der Freigabe von IBANs ist darauf zu achten, dass keine IBANs freigegeben werden, die sich negativ auf die Zielsetzungen der Bezahlkarte, wie z. B. die Verhinderung von Überweisungen in die Heimatländer und die Unterbindung der Finanzierung von Schleppern, auswirken könnten. Dies wären beispielsweise IBANs von eigenen Konten der Leistungsberechtigten sowie Konten von Bekannten oder Familienangehörigen der Leistungsberechtigten.

Im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 S. 4 AsylbLG können die Kosten für Unterkunft und Heizung per Direktzahlung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen. Unabhängig davon können die Kosten der Unterkunft aber auch auf die Bezahlkarte überwiesen und per Lastschrift vom Vermieter oder einem anderen Empfangsberechtigten eingezogen werden.

7. Kostenübernahme

Bezugnehmend auf Ziffer 9 der Weisung vom 4. November 2024 wird wie folgt konkretisiert:

7.1 Fachverfahren

Das Land trägt die Kosten, die nach dem Preisblatt als Teil des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der secupay AG vergütet werden. Hierzu gehören auch die bei der secupay AG entstehenden Kosten für die Dienstleistungen zur Anbindung von Fachverfahren. Dies betrifft allerdings ausdrücklich nur solche Kosten, die bei der secupay AG anfallen.

Hier von nicht umfasst sind etwaige einmalige Schnittstellenkosten und monatliche Wartungskosten, die bei dem jeweiligen Fachverfahrensanbieter entstehen können. Hierbei handelt es sich um Kosten, die im Vertragsverhältnis zwischen der jeweiligen Kommune und dem gewählten Fachverfahrensanbieter anfallen können, sodass diese Kosten in einem Vertragsverhältnis entstehen, an dem das Land nicht beteiligt ist. Eine Kostenübernahme durch das Land erfolgt insoweit nicht.

Hinweisen möchten wir in Bezug auf das Fachverfahren LÄMMkom Lissa darauf, dass die secupay AG eine Vollintegration des Fachverfahrens LÄMMkom Lissa zum Bezahlkartensystem vertraglich zugesagt hat. Beim Anbieter Lämmerzahl müssten die kommunalen Leistungsbehörden daher insoweit erfragen, inwieweit dennoch seitens des Fachverfahrensanbieters einmalige Schnittstellenkosten entstehen oder ob diese wegen der zugesagten Vollintegration nicht mehr

entstehen. Hinsichtlich einer vergleichbaren Lösung mit dem Fachverfahrensanbieter Prosoz befindet sich das Land Niedersachsen in Gesprächen mit der secupay AG und den anderen Bundesländern.

7.2 Schulungen

Im Rahmen der Einrichtung des Bezahlkartensystems werden jeder Kommune wöchentliche offene Online-Schulungen bzw. Schulungsvideos angeboten. Eine Teilnahme an einer Präsenzschulung für Kommunen nur für Landkreise und kreisfreie Städte ist zwar grundsätzlich alle zwei Jahre möglich, wird aber aufgrund der umfangreichen Online-Schulung nicht als erforderlich angesehen. Es wird davon ausgegangen, dass für eventuell herangezogene kreisangehörige Gemeinden, die nicht gesondert vergüteten Onlineschulungen ausreichen.

7.2 Bereitstellung weiterer Sprachen sowie Dienstleistungen zur Anpassung des Systems

Eine Einrichtung weiterer Sprachen im Bezahlkartensystem ist dem Land Niedersachsen mitzuzeigen, welches sich dann mit dem Dienstleister in Verbindung setzt. Auch Dienstleistungen zur Anpassung des Systems können allein vom Land Niedersachsen beauftragt werden.

8. Geltungsdauer

Diese Weisung gilt bis auf Weiteres und entfaltet unmittelbare Wirkung, sodass keine weiteren Rechtsakte oder politischen Beschlüsse seitens der Kommunen erforderlich sind. Sie gilt spätestens bis Ende der Laufzeit der o.g. Rahmenvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Gez. Dr. Graf